



An den Grossen Rat

16.0178.01

FD/P140702

Basel, 24. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2016

Ratschlag „Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs und Übertragung der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden“

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Neuordnung Finanzausgleich im Jahre 2008 (NOKE).....	3
2.2 Veränderungen seit 2008 erfordern eine Aktualisierung	3
2.3 Steuersituation in Kanton und Gemeinden	4
3. Eigentumsübertragung der Schulhausliegenschaften	4
3.1 Ausgangslage und Motivation.....	4
3.1.1 Kommunalisierung der Primarschule seit 2009	4
3.1.2 Schulliegenschaften als wichtiger Bestandteil der Neukalibrierung.....	5
3.1.3 Entscheid Eigentumsübertragung	5
3.1.4 Gründe für die Eigentumsübertragung.....	5
3.2 Schulhausliegenschaften in Bettingen und Riehen	5
3.2.1 Schulhäuser und Parzellen	5
3.2.2 Erlensträsschen.....	6
3.2.3 Niederholz-Hebel: nur das Hebelschulhaus geht an die Gemeinde	6
3.2.4 Hinter Gärten – ergänzt mit Provisorien.....	6
3.2.5 Schulhaus Burgstrasse – Tagesstrukturen	6
3.2.6 Schulhaus Steingruben (Steingrubenweg 37) – Parzelle RF/427, Finanzvermögen	6
3.2.7 Bettingen – Erweiterung und Sanierung	7
3.3 Konditionen und Modalitäten der Übernahme	7
3.3.1 Termine	7
3.3.2 Kaufpreis – Buchwert	7
3.3.3 Hauswartung und Gebäudeunterhalt	8
3.3.4 Jährliche Kosten der Schulliegenschaften für die Schulen Bettingen/Riehen	8
4. Veränderungen bei den Aufgaben und den finanziellen Belastungen	10
4.1 Kosten Primarschulen	10
4.2 Übertragung der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden	11
4.3 Ausgleichszahlungen aufgrund der Spitalschliessung in Riehen	11
4.4 Gesundheit und Soziales	12
4.5 Klärung der Zuständigkeit beim öffentlichen Verkehr	12
4.6 Asylwesen	13
4.7 Abgeltung zentralörtlicher Leistungen.....	13
5. Finanzielle Auswirkungen	15
5.1 Übersicht der Kostenfolgen.....	15
5.2 Anpassung Steuerschlüssel.....	15
5.3 Finanzielle Veränderungen ausserhalb des Steuerschlüssels	16
5.3.1 Asylkosten	16
5.3.2 Zentralörtliche Leistungen.....	16
6. Gesetzesänderungen	16
6.1 Finanz- und Lastenausgleichsgesetz.....	16
6.1.1 Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen.....	16
6.1.2 Regeln für künftige Anpassungen	16
6.1.3 Gesamtüberprüfung	17
6.1.4 Übergangsbestimmung und Wirksamkeit	18
6.2 Steuergesetz	18
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	18
8. Antrag.....	19

1. Begehren

Der Regierungsrat und die beiden Gemeinden Bettingen und Riehen haben gemeinsam den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich neu kalibriert. Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes und des Steuergesetzes per 1. Januar 2017. Zudem beantragen wir Ihnen, der Übertragung der Primarschulliegenschaften vom Verwaltungsvermögen des Kantons Basel-Stadt an die Gemeinden Bettingen und Riehen zum Preis von 75'935'000 Franken zuzustimmen.

2. Ausgangslage

2.1 Neuordnung Finanzausgleich im Jahre 2008 (NOKE)

Die heutige Kalibrierung des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen basiert auf einer grundlegenden Neuordnung des Verhältnisses Kanton/Einwohnergemeinden (NOKE) aus dem Jahr 2008. Kurz zuvor war mit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung die Stellung der Gemeinden im Kanton Basel-Stadt erstmals verfassungsrechtlich verankert worden. Im Rahmen von NOKE übernahmen die Gemeinden als gewichtigste neue Aufgabe die Bildungsverantwortung für die Primarschulkinder. Damit die Gemeinden die zusätzlichen Aufgaben finanzieren können, wurde die Aufteilung der Steuereinnahmen („Steuerschlüssel“) zugunsten der Gemeinden angepasst.

Im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz wurden damals folgende Ziele definiert:

Der Finanz- und Lastenausgleich soll:

- a) die kommunale Finanzautonomie stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) die Bedeutung steuerlich attraktiver Wohngemeinden berücksichtigen;
- d) ungedeckte zentralörtliche Leistungen und die Zentrumslasten der Einwohnergemeinde Basel angemessen abgelten.

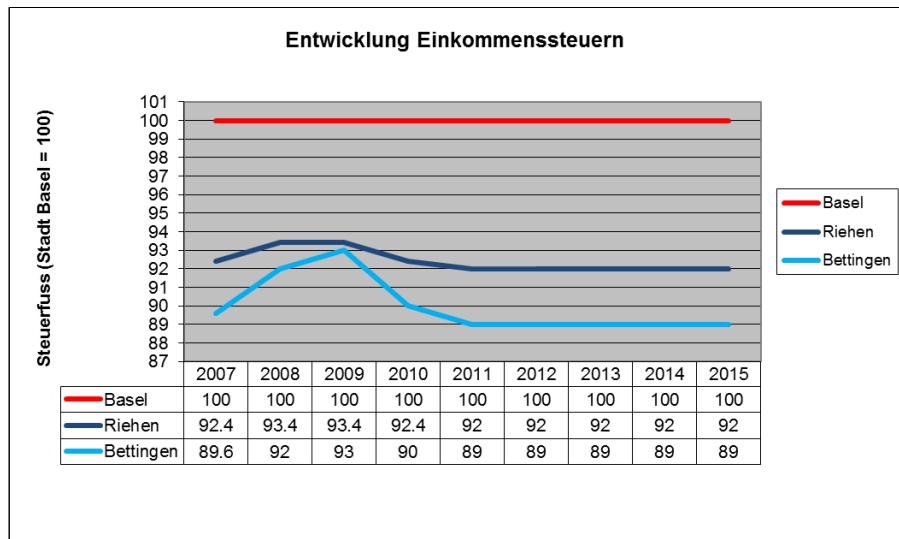
2.2 Veränderungen seit 2008 erfordern eine Aktualisierung

Seit 2008 haben sich die Verhältnisse verändert: Die Primarschulen wurden um zwei Jahre verlängert und weiterentwickelt. In der Gesundheitsversorgung veränderte sich mit der Schliessung des Gemeindespitals die Rolle der Gemeinde Riehen. Im Bereich der Pflegefinanzierung übernahmen die Gemeinden neue Aufgaben. Die daraus folgende Verlagerung von Aufgaben und Kosten wurden in der Zwischenzeit mit Transferzahlungen aufgefangen.

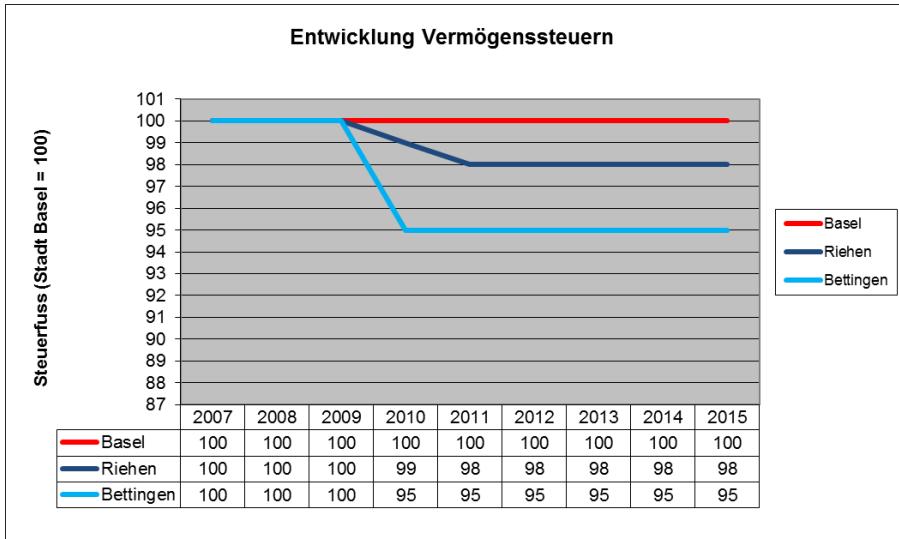
Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) legt in § 9 Abs. 1 fest, dass der Regierungsrat bei wesentlichen Änderungen der Finanzbelastung dem Grossen Rat die Anpassung dieses Gesetzes beantragt. Diese Voraussetzung ist aufgrund der Spitalschliessung in Riehen und der Übernahme des 5. und 6. Primarschuljahres durch die Gemeinden erfüllt. Der Regierungsrat und die Gemeinden haben deshalb Verhandlungen über eine Neukalibrierung des Finanzausgleichs aufgenommen. Die hier vorgeschlagenen Änderungen sind das Ergebnis dieser Verhandlungen und werden vom Regierungsrat Basel-Stadt, dem Gemeinderat Bettingen und dem Gemeinderat Riehen getragen.

2.3 Steuersituation in Kanton und Gemeinden

Der Kanton und damit auch die Einwohnergemeinde Basel haben seit 2008 die Steuern deutlich um jährlich 150 Mio. Franken bei den Einkommenssteuern und 100 Mio. Franken bei den Gewinnsteuern gesenkt. Eine Senkung der Kantssteuerbasis führt bei gleichbleibendem kommunalen Steuerfuss auch zu einer Senkung der kommunalen Steuern. Im Vergleich zur Stadt Basel liegt die Belastung bei den Einkommenssteuern in Riehen heute bei 92% und in Bettingen bei 89%; bei den Vermögenssteuern liegt sie in Riehen bei 98% und in Bettingen bei 95%.



Grafik 1: Entwicklung der Einkommenssteuern



Grafik 2: Entwicklung der Vermögenssteuern

3. Eigentumsübertragung der Schulhausliegenschaften

3.1 Ausgangslage und Motivation

3.1.1 Kommunalisierung der Primarschule seit 2009

Mit dem GRB Nr. 08/08/14G vom 20. Februar 2008 (Ratschlag zur Teilautonomie und Leitung an der Volksschule; Änderung des Schulgesetzes) wurde der Betrieb der Primarschulen und Tagesstrukturen per 2009 an die Gemeinden übergeben. Die Schulhausliegenschaften sind damals beim Kanton geblieben. Man entschied sich für die Weiterführung des Mietmodells, da in den

Gemeinden der Schulraumbedarf im Zuge der Schulharmonisierung noch nicht absehbar war. Es wurde festgehalten, dass sobald entschieden ist, welchen Schulraum die kommunalen Schulen langfristig benötigen, die Übertragung der Liegenschaften erneut geprüft werden kann. Für den Betrieb und die Bereitstellung von Kindergärten sind die Gemeinden Bettingen und Riehen bereits seit dem Schuljahr 1996/97 zuständig.

3.1.2 Schulliegenschaften als wichtiger Bestandteil der Neukalibrierung

Im Rahmen der Verhandlungen zur Neukalibrierung des innerkantonalen Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden war die Klärung der Eigentumsverhältnisse bei den Schulhäusern und Turnhallen in den Gemeinden Bettingen und Riehen ein zentraler Punkt. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gemeinden, des Erziehungsdepartements und von Immobilien Basel-Stadt mit der Ausarbeitung der Entscheidungsgrundlagen beauftragt. Die Auswirkungen der Eigentumsübertragung auf den Steuerschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden wurden durch die Arbeitsgruppe vorbereitet und auf politischer Ebene zwischen den drei Exekutiven vereinbart.

3.1.3 Entscheid Eigentumsübertragung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen erachten eine Übertragung der Schulhausliegenschaften ins Eigentum der Gemeinden Bettingen und Riehen als folgerichtige Ergänzung der kommunalen Zuständigkeit für den Betrieb der Primarschulen. Per 1. Januar 2017 sollen die betreffenden Liegenschaften an die Gemeinde Riehen übereignet werden. Das Primarschulhaus Bettingen soll erst nach Abschluss der Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten ins Eigentum der Gemeinde Bettingen übertragen werden: Gemäss heutiger Planung kann der Umbau bzw. die Sanierung des Schulhauses auf das Schuljahr 2019/20 fertig gestellt werden. Der Eigentumserwerb wird anschliessend in den darauf folgenden Monaten abgewickelt.

Die Eigentumsübertragung der Schulliegenschaften steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates und des Einwohnergremiums Riehen bzw. der Gemeindeversammlung Bettingen.

3.1.4 Gründe für die Eigentumsübertragung

Mit der Übertragung der Liegenschaften wird die Autonomie der Gemeinden im Bereich der Primarschulen und Tagesstrukturen weiter gestärkt: Nutzer und Eigentümer sind innerhalb der Gemeinde vereint und es kommt zu weniger Schnittstellen. Die Gemeinden können dadurch direkten Einfluss auf bauliche Massnahmen nehmen und den Baustandard bestimmen. Dabei können die spezifischen Interessen der verschiedenen Nutzergruppen im Gebäude besser berücksichtigt werden. Bei der ausserschulischen Fremdvermietung können die Gebäude verstärkt für kommunale Interessen benutzt werden (Vereine, ausserschulische Angebote, mobile Jugendarbeit etc.). Die Vermietungseinnahmen gehen direkt an die Gemeinde.

Der Kanton kann mit dem Liegenschaftsübertrag Verantwortung an die Gemeinden abtreten und damit auch bestehende Schnittstellen reduzieren.

3.2 Schulhausliegenschaften in Bettingen und Riehen

3.2.1 Schulhäuser und Parzellen

Die Schulhausliegenschaften sind im Eigentum des Kantons Basel-Stadt oder der Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Mit Ausnahme des Steingrubenweg 37 (Zone 2a, Finanzvermögen¹) sind alle Liegenschaften Teil des Verwaltungsvermögens und in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (Nöl).

¹ Die Veräußerung von Liegenschaften im Finanzvermögen liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Aufgrund der Abhängigkeit und der Vollständigkeit halber wird die Finanzvermögensliegenschaft Steingrubenweg 37 im Folgenden auch aufgeführt.

Standort	Parzelle	Fläche
Schulhaus Erlensträsschen	Parz. RA / 211	6'613 m ²
Schulhaus Hebel	Parz. RD / 732	20'519 m ²
Schulhaus Burgstrasse	Parz. RA / 210	4'852 m ²
Schulhaus Wasserstelzen	Parz. RD / 602	14'867 m ²
Schulhaus Hinter Gärten	Parz. RF / 977	5'731 m ²
Schulhaus Steingruben (Steingrubenweg 37)	Parz. RF / 427	1'832 m ²
Total Schulhaus Parzellen Riehen		54'414 m ²
Schulhaus Bettingen	Parz. B / 75	5'444 m ²
Total Schulhaus Parzellen Bettingen und Riehen		59'858 m²

Tabelle 1: Standorte und Flächen

Die Situation an den sechs Standorten Erlensträsschen, Niederholz-Hebel, Hinter Gärten, Burgstrasse, Steingrubenweg und Bettingen wird im Folgenden kurz erläutert.

3.2.2 Erlensträsschen

Zur Parzelle des Schulhauses Erlensträsschen im Dorfzentrum gehören die beiden Klassentrakte, die Aula und die Turnhalle sowie das ehemalige Rektoratsgebäude und ein Magazin.

3.2.3 Niederholz-Hebel: nur das Hebel-Schulhaus geht an die Gemeinde

Das Schulhaus Niederholz bildet mit dem Schulhaus Hebel heute eine Schulanlage auf einer Parzelle von 33'519 m². Das Schulhaus Niederholz wird weiterhin vom Kanton als Zentrum für Brückenangebote genutzt werden und verbleibt im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Die gemeinsam genutzte Sporthalle Niederholz und der Kindergarten werden mit dem Schulhaus Hebel an die Gemeinde Riehen übergehen. Für den Bereich des beim Kanton verbleibenden Niederholz-Schulhauses wird eine neue, eigene Parzelle von rund 13'000 m² geschaffen. Die Parzellengrösse des an die Gemeinde übergehenden Hebel-Schulhauses beträgt somit neu 20'519 m².

3.2.4 Hinter Gärten – ergänzt mit Provisorien

Mit der Eigentumsübertragung werden das Schulhaus Hinter Gärten und die beiden Provisorien auf dem Nachbarsgrundstück der Gemeinde Riehen übereignet.

3.2.5 Schulhaus Burgstrasse – Tagesstrukturen

Für das Schulhaus Burgstrasse wurde mit dem Ratschlag betreffend Baumassnahmen für die Tagesstrukturen (GRB 11/45/13.4G vom 9.11.2011) der Einbau von Tagesstrukturräumen geplant. In Absprache mit der Gemeinde Riehen wurde von einem Anbau oder Ausbau innerhalb des Schulhauses abgesehen. Die Tagesstruktur wird in einen Kindergartenneubau der Gemeinde Riehen auf dem Nachbarsgrundstück an der Paradiesstrasse integriert werden. Hierfür wurde dem Projekt der Gemeinde ein Investitionsbeitrag zugesprochen - unabhängig von der Eigentumsübertragung des Schulhauses.

3.2.6 Schulhaus Steingruben (Steingrubenweg 37) – Parzelle RF/427, Finanzvermögen

Die Liegenschaft am Steingrubenweg 37 befindet sich im Finanzvermögen und die Veräußerung liegt gemäss § 50 Finanzhaushaltsgesetz in der Kompetenz des Regierungsrats. Vorbehältlich des Zustandekommens der gesamten Eigentumsübertragung der Schulliegenschaften an die Gemeinde Riehen, wird der Regierungsrat die Übertragung der Parzelle RF / 427 an die Gemeinde beschliessen. Da die Schulhausliegenschaften nur als Gesamtpaket übertragen werden und in

der Herleitung der jährlichen Kosten (Kap. 2.3.4) der Wert aller Schulhausliegenschaften relevant ist, wird im Ratschlag die Gesamtsituation dargestellt, unabhängig der heutigen Vermögenszugehörigkeit.

3.2.7 Bettingen – Erweiterung und Sanierung

Mit dem GRB 14/12/09G vom 19. März 2014 hat der Grosse Rat die Projektierung zur Gesamtsanierung und Erweiterung der Primarschule Bettingen bewilligt. Die Baueingabe erfolgte im November 2015. Der Ratschlag für die Ausgabenbewilligung zur Realisierung wird nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens erstellt. Nach heutiger Planung ist der Baubeginn ab Sommer 2018 vorgesehen und die Inbetriebnahme soll auf Anfang Schuljahr 2019/20 erfolgen. Begleitet wird das Bauvorhaben durch die Projektorganisation des Kantons, mit Einsitz der Gemeinde Bettingen in der Baukommission. Die Eigentumsübertragung findet erst nach der Inbetriebnahme des Gebäudes statt - gemäss heutiger Planung im Spätsommer 2019. Ab 1. Januar 2017 bis zur Eigentumsübertragung bezahlt die Gemeinde Bettingen eine entsprechende Miete. Der Mietzins wird nach der neuen Mietvereinbarung ermittelt und erhoben.

Kindergarten: Für die Kindergartenliegenschaften sind bereits heute die Gemeinden zuständig. In Bettingen mietet die Gemeinde diese Räumlichkeiten auf dem Schulareal vom Kanton. Auch diese Räumlichkeiten sollen mit dem vorliegenden Ratschlag an die Gemeinde Bettingen übertragen werden. Dies geschieht aber ausserhalb des Finanzausgleichs. Die Gemeinde erhält somit keine Transferleistungen für die Kapitalkosten, den Unterhalt und die Instandsetzung (s. Kap. 3.3.4). Die Räumlichkeiten werden mit 1,5 Mio. Franken bewertet.

3.3 Konditionen und Modalitäten der Übernahme

3.3.1 Termine

Die Übertragung der Schulhausliegenschaften an die Gemeinde Riehen erfolgt per 1.1.2017. Das Primarschulhaus Bettingen soll, wie erwähnt, erst nach Abschluss der Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten ins Eigentum der Gemeinde Bettingen übertragen werden - gemäss heutiger Planung im Spätsommer 2019.

3.3.2 Kaufpreis – Buchwert

In den Verhandlungen zwischen Regierungsrat und den Gemeinden wurde beschlossen, die Schulhausliegenschaften (Gebäude inkl. Betriebseinrichtungen, Grundstücke und Aussenanlagen) zum per 31. Dezember 2016 erwarteten Buchwert an die Gemeinden zu übertragen. Damit erfährt der Kanton weder einen Gewinn noch einen Verlust durch die Übertragung. In der Neukalibrierung des innerkantonalen Finanzausgleichs werden die aus der Übertragung resultierenden Kapitalkosten den Gemeinden angerechnet, deshalb spielt die Höhe des Kaufpreises diesbezüglich eine untergeordnete Rolle.

Basierend auf den Buchwerten aus dem Jahr 2014 und den prognostizierten Aktivierungen und Abschreibungen für die Jahre 2015 und 2016 werden die Schulhausliegenschaften in Riehen und Bettingen beim Kanton am 31. Dezember 2016 mit 80,02 Mio. Franken verbucht sein. Davon sind 75,94 Mio. im Verwaltungsvermögen und 4,08 Mio. im Finanzvermögen.

Der Buchwert aller Schulhaus-Grundstücke (reiner Bodenwert) beträgt dabei 8,73 Mio. Franken². Mit einer Gesamtfläche von 59'858 m² ergibt dies ein Flächenpreis von 146 Franken/m².

Gemeinde- und Kantonsvertreter haben den Buchwert von 80,02 Mio. Franken gemeinsam erläutert und beschlossen, den Wert auf dem berechneten Wert zu fixieren und als Kaufpreis festzusetzen.

² Im Niederholz wurden die aktuelle Parzelle mit einer Fläche von 33'519 m² um 13'000 m² und entsprechend der aktuelle Buchwert von 2,25 Mio. Fr. um 0,89 Mio. Fr. reduziert

Standort	Voraussichtlicher Buchwert per 31.12.16
Riehen	
Schulhaus Erlensträsschen	6'115'000
Schulhaus Hebel	24'597'000
Schulhaus Burgstrasse	4'755'000
Schulhaus Wasserstelzen	8'366'000
Schulhaus Hinter Gärten	18'934'000
<u>Schulhaus Steingruben (Finanzvermögen)³</u>	<u>4'082'000</u>
voraussichtlicher Buchwert per 31.12.2016	66'849'000
Anteil Verwaltungsvermögen	62'767'000
Anteil Finanzvermögen (Steingrubenweg 37)	4'082'000
Bettingen	
Primarschulhaus Bettingen	13'168'000
Anteil Kindergarten	1'500'000
voraussichtlicher Buchwert	13'168'000
Total Schulhäuser Bettingen und Riehen	
voraussichtlicher Buchwert	
Anteil Verwaltungsvermögen	75'935'000
Anteil Finanzvermögen (Steingrubenweg 37)	4'082'000

Tabelle 2: Voraussichtliche Buchwerte der Schulliegenschaften per 31.12.2016

Bei allfälligen künftigen Um- und Aufzonungen in den nächsten 100 Jahren soll der heutige Eigentümer (Kanton, resp. Einwohnergemeinde Basel) an einer Wertsteigerung partizipieren. Die Differenz des künftigen Landwertes zum heutigen Buchwert, abzüglich der Mehrwertabgabe, teilen sich der heutige und der zukünftige Landeigentümer hälftig. Die Partizipation wird im Grundbuch festgehalten.

Die Gemeinde Riehen erwirbt somit die Primarschulliegenschaften in Riehen für einen Betrag von 66'849'000 Franken.

Die Gemeinde Bettingen erwirbt ihr Primarschulhaus für 13'168'000 Franken. Darin enthalten ist der Kindergarten für 1'500'000 Franken (mit 229 m² HNF entspricht dies den Neubaukosten gemäss Benchmark mit dem Kindergarten Sandgruben; GRB 15/11/11G vom 11.3.2015).

3.3.3 Hauswartung und Gebäudeunterhalt

Die Hauswartung und der Gebäudeunterhalt werden erst ab dem 1. Januar 2019 von den Gemeinden in eigener Regie geführt. Damit erhalten die Gemeinden ausreichend Vorbereitungszeit für die Übernahme der neuen Aufgaben. Die Gemeinden werden bis dann die entsprechenden Dienstleistungen über eine Leistungsvereinbarung bei den kantonalen Fachstellen einkaufen. Inwieweit über Januar 2019 hinaus eine Zusammenarbeit erwünscht ist, werden die Gemeinden mit den involvierten Fachstellen klären.

Was die Schulhauswartung des Primarschulhauses Bettingen betrifft, wird die künftige Regelung spätestens sechs Monate vor dem Eigentumsübergang vereinbart.

3.3.4 Jährliche Kosten der Schulliegenschaften für die Schulen Bettingen/Riehen

Gegenüber den bisherigen Kosten für die Schulhausliegenschaften entstehen den Gemeinden durch die Übernahme Mehrkosten. Anstelle fixer Mietkosten werden künftig die Kapitalkosten

³ Der relativ hohe Buchwert des Schulhauses (SH) Steingruben ist durch die Bewertungsmethodik bedingt: Dieses Schulhaus befindet sich im Finanzvermögen; gemäss HRM2 wird der Buchwert nach den Erträgen berechnet. Die übrigen Schulhäuser befinden sich im Verwaltungsvermögen und werden nach ihren Bauteilen bewertet und jährlich entsprechend der Alterung abgeschrieben.

(Übernahme), die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten sowie die Kosten für das interne Management des wesentlich erweiterten Liegenschaftsportfolioes stehen. Die Kosten für Hauswartung, Heizung und Strom sind wie bisher Teil der Betriebskosten.

	Berechnungsmethode	Kosten im Mio. Franken
Kapitalkosten	3.0% vom Kaufpreis ⁴	2.36
Instandsetzung	1.5% vom angepassten Neuwert ⁵	2.03
Instandhaltung	1.0% vom angepassten Neuwert ⁶	1.36
Zwischentotal, Nettomietwert		5.75
Hauswartung, Heizung, Strom	Bisherige Kosten	2.20
Overhead	Effektiv nach Aufwandschätzung	0.35
Total		8.30

Tabelle 3: Berechnung der jährlichen Liegenschaftskosten

Zu den Kapitalkosten: Da die Gemeinden die Schulliegenschaften langfristig übernehmen, ist ein Zinssatz zu wählen, der auch in der ungewissen Zukunft die Kapitalkosten finanzieren kann. Die Pensionskasse Basel-Stadt verwendet zur Zeit einen technischen Zinssatz von 3 Prozent. Regierungsrat und Gemeinderat sind deshalb der Meinung, dass dieser Wert auch für die Kapitalkosten der Schulen verwendet werden soll. Dies im Wissen, dass die momentanen Kapitalkosten um einiges tiefer liegen.

Die neuen Kosten für die Schulliegenschaften belaufen sich somit für die Gemeinden auf insgesamt 8,30 Mio. Franken pro Jahr. Die aktuelle Belastung mit dem heutigen Mietmodell liegt für die Gemeinden bei jährlich 6,6 Mio. Franken.

Die Übertragung der Schulliegenschaften bedingt die Zustimmung des Grossen Rates, des Einwohnergremiums Riehen und der Gemeindeversammlung Bettingen, bei einem Referendum auch die Zustimmung in der Volksabstimmung. Sollten die Gemeinden oder der Kanton der Übertragung nicht zustimmen, verbleiben die Liegenschaften im Eigentum des Kantons.

Der Kanton würde den Gemeinden für den bestehenden Schulraum neue Mietverträge auf Basis von Geschäftsmietverträgen ausstellen. Eine Anpassung des Mietzinses an den Konsumentenpreisindex fände alle fünf Jahre statt. Wertvermehrende Investitionen sowie neue oder erhöhte Abgaben, die das Grundeigentum belasten, würden im Mietzins entsprechend berücksichtigt. Für die Bereitstellung von künftigem Schulraum sind die Gemeinden zuständig. Die bisherigen Mietverträge nach internem Mietreglement werden nicht fortgeführt. Im besagten Fall des Verbleibs beim Kanton und der neuen Mietlösung für die Schulhäuser würde die Hauswartung weiterhin durch das Erziehungsdepartement erfolgen und den Gemeinden verrechnet. Die ausserschulische Fremdvermietung der Schulhäuser würde durch die Gemeinden im Rahmen einer Untermiete erfolgen.

Zusammen mit den Hauswarts- und Nebenkosten würde sich der Jahresmietzins auf den gleichen Betrag wie die berechneten jährlichen Kosten für die Variante Kauf (8,3 Mio. Franken) belaufen. Damit sind die diesbezüglichen Folgekosten für die Gemeinden für die Eichung des Steuerschlüssels für das Mietmodell und für einen Kauf der Schulhausliegenschaften identisch, das heisst, die Eichung kann unabhängig vom Entscheid des Kaufs durchgeführt werden.

⁴ Kaufpreis: Der Kaufpreis entspricht dem voraussichtlichen Buchwert per 31.12.16 minus Wert Kindergarten Bettingen (80,02 Mio. Fr. - 1,50 Mio. Fr. = 78,52 Mio. Fr.). Die Bereitstellung von Schulraum für den Kindergarten ist bereits heute eine Aufgabe der Gemeinden. Folglich wird der Kindergarten-Wert bei den Kapitalkosten nicht berücksichtigt.

⁵ Angepasster Neuwert: Neuwert (Gebäudeversicherungswert) minus Wert Kindergarten Bettingen (137,06 Mio. Fr. - 1,5 Mio. Fr. = 135,56 Mio. Fr.). Die Bereitstellung von Schulraum für den Kindergarten ist bereits heute eine Aufgabe der Gemeinden. Folglich wird der Kindergarten-Wert bei den Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten nicht berücksichtigt.

⁶ s. Fussnote 5

in Mio. CHF	bis 2016	ab 2017	
	bisherige Miete zu Lasten der Schulen Bettingen/Riehen	Mietmodell: Miete zu Lasten der Schulen Bettingen/Riehen	Kauf der Liegenschaften Folgekosten für die Schulen Bettingen/Riehen
Nettomiete	4,45	5,75	5,75
Hauswartung, Nebenkosten	2,15	2,20	2,20
Organisationskosten⁷		0,35	0,35
Total jährliche Kosten	6,60	8,30	8,30

Tabelle 4: Vergleich der jährlichen Liegenschaftskosten

4. Veränderungen bei den Aufgaben und den finanziellen Belastungen

Das geltende Gesetz verpflichtet den Regierungsrat, alle zehn Jahre den Finanz- und Lastenausgleich zu überprüfen. In Anbetracht der hohen Transferzahlungen im Bereich der Primarschulen und im Gesundheitsbereich sind Regierungsrat und Gemeinderäte übereingekommen, diese Prüfung bereits ein Jahr früher vorzunehmen. Dabei wird an den Grundprinzipien des Finanzausgleichs nichts verändert. Beim Ressourcenausgleich⁸ bleibt alles gleich. Bei der Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen bleibt zwar die Methodik für die Beteiligung der Gemeinden die gleiche, es wird aber aufgrund der inzwischen gestiegenen und effektiven Kosten eine Erhöhung des von den Gemeinden zu leistenden Beitrags beantragt. Weiter wurde in den einzelnen Politikfeldern geprüft, ob eine Kompetenzverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden sachgemäß wäre, ohne aber den gesamten Fächer erneut von Grund auf zu überprüfen, wie dies bei NOKE der Fall war. Dort wo eine Verschiebung stattfindet, wurde die entsprechende Kostenfolge kalkuliert.

4.1 Kosten Primarschulen

Im Rahmen von NOKE übernahmen die Gemeinden im Jahre 2008 die Primarschule, die zu dieser Zeit noch vier Jahre dauerte. Die Kosten dieser Übernahme wurden damals mit 17,36 Mio. Franken für Riehen und 1,01 Mio. Franken für Bettingen quantifiziert. Zur Finanzierung dieser Kosten wurden neun Steuerschlüsselprozente an die Gemeinden transferiert. Das Gesetz sah vor, dass während dreier Jahre allfällige Mehr- oder Minderkosten entsprechend ausgeglichen werden.

In der Zwischenzeit wurde die Primarschule von vier auf sechs Jahre verlängert. Dies führte dazu, dass die Aufwände der Gemeinden für die Volksschule deutlich anstiegen, während auf Seite Kanton eine Entlastung stattfand. Zusätzlich wurde die Primarschule um ergänzende Aufgaben erweitert (Tagesstrukturen, integrative Förderung). Zwischen Regierungsrat und Gemeinden wurde deshalb vertraglich vereinbart, die Übergangszeit der Kostenabgeltung zu verlängern: Noch bis Ende 2016 werden die effektiv in den Gemeinden anfallenden Mehrkosten der Primarschule mittels Transferzahlungen durch den Kanton abgegolten. Mit der vorliegenden Neukalibrierung sollen diese Mehrkosten nun wiederum in den Steuerschlüssel überführt werden. Damit wird die Kommunalisierung auch auf der finanziellen Ebene abgeschlossen. Die Gemeinden werden ab 2017 alle Kosten der Primarschule selber tragen. Zur Finanzierung werden ihnen dabei die neu zugeteilten Steuerschlüsselprozente dienen.

⁷ Die Organisationskosten betreffen die anfallenden Overhead-Kosten für die Liegenschaftsbewirtschaftung

⁸ Die ressourcenstarken Einwohnergemeinden entrichten 25% der Differenz zwischen ihren massgebenden eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt. Die ressourcenschwachen Gemeinden erhalten 25% der Differenz zwischen ihren massgebenden eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt. Die Mittel des Ressourcenausgleichs werden den finanzschwachen Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet (§§ 4 und 5 FiLaG). Als ressourcenstark gelten Gemeinden, deren Finanzkraftindex (Ressourcenpotenzial pro Kopf) über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Gemeinden, deren Finanzkraftindex unter dem kantonalen Durchschnitt liegt, gelten als ressourcenschwach (§ 3 FiLaG). Im 2014 war Basel eine ressourcenstarke Gemeinde, während Riehen und Bettingen „ressourcenschwach“ waren.

Bettingen und Riehen haben eine gemeinsame Schulorganisation geschaffen. Aus diesem Grunde betrachtet die nachfolgende Kostenübersicht die beiden Gemeinden als Einheit. Innerhalb der „Gemeindeschulen Bettingen-Riehen“ werden die Kosten danach proportional zur Zahl der Schülerinnen und Schüler auf die beiden Gemeindehaushalte aufgeteilt. Als Grundlage der nachstehenden Kostenkalkulation dient das Jahr 2014. Diese Basis wurde noch um die erwarteten Mehr- und Minderkosten der Jahre 2015 und 2016 ergänzt.

Kostenblöcke	Kosten in 1'000 Franken
Gesamtkosten 1.- 4. Primarschule	20'123
Gesamtkosten 5./6. Primarschule	10'443
Mehrkosten 2015/16 (Integrierte Förderung/Ausbau Tagesstrukturen)	1'082
Minderkosten 2015/16 (Entlastungsmassnahmen Volksschule, Projektkosten Harmos)	-395
Total erwartete Kosten	31'253
Bereits im 2008 erhalten	-18'370
Zu finanzierende Mehrkosten	12'883

Tabelle 5: Zu finanzierende Kosten der Gemeindeschulen Bettingen / Riehen pro Jahr

4.2 Übertragung der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden

Wie unter Ziff. 3 erwähnt, wurde bei der Kommunalisierung der Primarschulen 2009 festgehalten, dass sobald entschieden ist, welchen Schulraum die kommunalen Schulen langfristig benötigen, die Übertragung der Liegenschaften erneut geprüft werden kann. Diese Überprüfung wurde im Rahmen der Neukalibrierung vorgenommen. Der Regierungsrat und die beiden Gemeinderäte vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass es optimaler ist, wenn der langfristige Nutzer von Gebäuden auch zu dessen Eigentümer wird. Die Primarschule ist eine klare Aufgabe der Gemeinden und wird dies aus heutiger Sicht auch längerfristig bleiben. Entsprechend ist es folgerichtig, die Primarschulliegenschaften an die Gemeinden zu übertragen.

Heute bezahlen die Gemeinden für die Primarschulhäuser dem Kanton einen Mietpreis von 6,6 Mio. Franken. Diese Kosten sind bereits in den Kosten für die Primarschulen enthalten. Dieser Mietpreis deckt aber nicht die effektiven Vollkosten. Damit die Gemeinden nach einem Übertrag die Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Kapitalkosten tragen können, benötigen sie insgesamt 8,3 Mio. Franken. Diese Mehrkosten von 1,7 Mio. Franken sollen den Gemeinden mit dem Steuerschlüssel übertragen werden.

4.3 Ausgleichszahlungen aufgrund der Spitalschliessung in Riehen

Ein weiteres Element in den Beziehungen zwischen dem Kanton und der Gemeinde Riehen ergab sich aus den gesamtschweizerischen Umwälzungen im Bereich der Pflege- und Spitalfinanzierung: Die neuen bundesrechtlichen Regelungen machten auch in Basel-Stadt Anpassungen in der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden erforderlich. In einem Vertrag zwischen Regierungsrat und Gemeinden wurde die Zuständigkeit der Gemeinden für die von der öffentlichen Hand zu tragenden Beiträge an die Pflegekosten mit Wirksamkeit ab 2011 festgelegt.

Die finanzielle Mehrbelastung des Gemeindehaushalts der Gemeinde Riehen durch die neue Pflegefinanzierung wurde aufgefangen durch den Wegfall der jährlichen Subventionen an das Gemeindespital seit dessen Schliessung Ende 2009. Die finanzielle Mehrbelastung des Gemeindehaushalts der Gemeinde Bettingen wurde aufgefangen durch den eingesparten Betrag von 100'000 Franken, den Bettingen bis 2011 an das Gemeindespital Riehen geleistet hatte.

Für den Kanton brachte die Aufhebung des Gemeindespitals markante Mehrkosten durch zusätzliche Spitalfinanzierungsbeiträge an andere Spitäler, insbesondere ans Claraspital und an das Universitätsspital Basel. Diese Verschiebung gegenüber den NOKE-Kalkulationsgrundlagen aus dem Jahr 2008 wurde seitens des Kantons als wesentlich im Sinne des Finanz- und Lastenaus-

gleichsgesetzes erachtet. Der Regierungsrat und die Gemeinde Riehen kamen überein, den festgestellten Anpassungsbedarf vorerst ebenfalls in Form von (befristeten) Ausgleichszahlungen zu regeln, in diesem Fall von der Gemeinde an den Kanton: Unter Anrechnung der erwähnten Mehrkosten, die der Gemeinde im Bereich der Pflegefinanzierung direkt erwachsen, leistet Riehen gemäss dem vom Regierungsrat Basel-Stadt und Einwohnerrat Riehen genehmigten Übergangsvertrag seit 2012 Ausgleichszahlungen an den Kanton. Diese belaufen sich ab 2016 auf 2,4 Mio. Franken pro Jahr. Diese Transferzahlung zugunsten des Kantons soll in den neuen Steuerschlüssel übertragen werden.

4.4 Gesundheit und Soziales

Neben der oben genannten Spitalschliessung und Pflegefinanzierung gibt es im Bereich „Gesundheit und Soziales“ noch kleinere Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden:

- a) Heimplatzierungen: Heute besteht bei der Finanzierung der ausserfamiliären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen eine Unterscheidung zwischen einer Platzierung in einem IVSE-Heim (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) und einem nicht IVSE-Heim. Es wird neu vereinbart, dass im innerkantonalen Verhältnis die nicht IVSE-Heime den IVSE-Heimen gleichgestellt werden und die Finanzierung zulasten des Kantons geht. Dies wird bei den Gemeinden zu einer jährlichen Entlastung von stark schwankenden Kosten von 300'000 – 500'000 Franken führen.
- b) Tagespflegeheime: Im innerkantonalen Vertrag zur Pflegefinanzierung fehlte bis anhin eine Regelung für den Bereich der Tagespflegeheime. Dies wurde nun im Sinne des Wohnsitzprinzips geregelt. Die Regelung führt zu einer Mehrbelastung der Gemeinden von 170'000 Franken.
- c) Behindertenhilfe: Durch die Neuordnung der Behindertenhilfe wird die Belastung der Gemeinden bei den Ergänzungsleistungen um 75'000 – 150'000 Franken abnehmen⁹.
- d) Familienberatung: Die Gemeinden werden bereits im 2016 neu einen pauschalen Beitrag direkt an die Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (fabe) entrichten. Auf der Grundlage der Berechnungen der kantonalen Stellen beträgt der Beitrag der Gemeinden 132'000 Franken. Der kantonale Beitrag an die fabe reduziert sich ab 2016 in diesem Umfang. Für 2017 sollen direkte Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden und der fabe ausgehandelt werden.

Finanzielle Übersicht (bei Spannbreite wird jeweils der Mittelwert genommen):

Aufgabe	Kanton	Gemeinden
a) Heimplatzierungen	+400'000	-400'000
b) Tagespflegeheime	-170'000	+170'000
c) Behindertenhilfe	+113'000	-113'000
d) Familienberatung	-132'000	+132'000
Total	211'000	-211'000

Tabelle 6: Übersicht über Verschiebungen im Bereich Gesundheit und Soziales

Die vier Verschiebungen führen somit netto zu einer Mehrbelastung des Kantons von 211'000 Franken und einer entsprechenden Entlastung der Gemeinden von 211'000 Franken.

4.5 Klärung der Zuständigkeit beim öffentlichen Verkehr

Ein weiteres Ziel war auch, eine klare Regelung über Aufgaben und Zuständigkeiten zu erarbeiten, was die Leistungen im öffentlichen Verkehr betrifft. Unverändert bleiben die Verantwortlichkeiten und Finanzierungsregelungen im Tram-, Bus- und Ruftaxi-Bereich. So bleibt der Kanton alleine zuständig für den Regional- und den Agglomerationsverkehr. Die Ortsbuslinien verbleiben in der gemeinsamen Verantwortung und werden paritätisch durch Kanton und Gemeinden bestellt und finanziert. Die Ruftaxis bleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit der Gemeinden.

⁹ Dieser Effekt wurde bereits im Ratschlag 14.1356 dargelegt.

Eine Veränderung wurde im Bereich der S-Bahn-Finanzierung beschlossen. Aus historischen Gründen erfolgt die Finanzierung der Linie S6 heute zwischen Basel SBB und Basel Badischer Bahnhof gemischt. So bezahlt der Bund 333'000 Franken, der Kanton 534'000 Franken und die Gemeinde Riehen 280'000 Franken. Ab der Haltestelle Basel Badischer Bahnhof bis ins Wiesental finanziert das Bundesland Baden-Württemberg die ungedeckten Kosten. Bei der S-Bahn handelt es sich um eine klassische kantonale Aufgabe; der Kanton übernimmt deshalb ab 2017 auch die Finanzierung des heutigen Gemeindeanteils. Dies entlastet Riehen entsprechend um jährlich 280'000 Franken. Diese Finanzierungsverschiebung wird entsprechend via Steuerschlüssel ausgeglichen.

4.6 Asylwesen

Heute trägt der Kanton die gesamte Verantwortlichkeit im Asylbereich. Die Flüchtlinge werden bis auf einzelne Ausnahmen in der Stadt Basel untergebracht. Der Ausgabenüberschuss im Bereich Asylwesen von 13,4 Mio. Franken (2015, nach Abzug der Bundespauschale) wird heute durch den Kanton getragen. Der Regierungsrat und die Gemeinderäte sind der Meinung, dass auch die Gemeinden einen angemessenen Beitrag im Asylbereich leisten sollen. Sie haben deshalb ausserhalb des Finanz- und Lastenausgleichs eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese sieht folgende Eckpunkte vor:

- Neu schaffen die Gemeinden nach Möglichkeit Wohnraum für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, es gibt aber keine fixe Quote.
- Die Gemeinden schaffen eine Ansprechstelle Asyl für die soziale Integration und den Austausch mit der Bevölkerung.
- Finanziell beteiligen sich die Gemeinden jährlich proportional zu ihrer Bevölkerung am Ausgabenüberschuss Asyl des Kantons. Dies wären für Riehen 1,4 Mio. Franken und für Bettingen 80'000 Franken (Stand Jahresrechnung 2015 und Bevölkerung per Ende 2015).
- Es wird eine innerkantonale Arbeitsgruppe Asyl Kanton/Gemeinden geschaffen.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Einwohnerrates Riehen resp. der Gemeindeversammlung Bettingen. Sollte sie in den Gemeinden keine Zustimmung finden, wird der Kanton ein entsprechendes Asylgesetz erlassen.

Die aus der Mitverantwortung der Gemeinden für das Asylwesen entstehenden Kostenfolgen werden nicht via Steuerschlüssel ausgeglichen. Sie führen somit zu einer Mehrbelastung der Finanzhaushalte der Gemeinden.

4.7 Abgeltung zentralörtlicher Leistungen

Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz enthält verschiedene Finanzausgleichselemente, welche die bestehenden Unterschiede in der Steuerkraft und der Belastung durch Zentrumsfunktionen bzw. -leistungen teilweise ausgleichen sollen. Neben der Steueraufteilung zwischen Kanton und Gemeinden und dem Ressourcenausgleich ist das dritte Hauptelement der Lastenausgleich.

Der Lastenausgleich bezieht sich auf zwei Elemente: Die zentralörtlichen Leistungen und die Zentrumslasten. Zentralörtliche Leistungen sind Leistungen, die vom Zentrum erbracht werden und die von einem definierbaren Personenkreis von ausserhalb des Zentrums in Anspruch genommen werden (z.B. Universitätsstudium, Museums- oder Theaterbesuch, Spitalaufenthalt). Allgemeine Zentrumslasten sind jene Kosten, die in einem Zentrum aufgrund seiner Zentrumsfunktion anfallen, welche aber nicht eindeutig Menschen von ausserhalb des Zentrums angelastet werden können (z.B. erhöhte Kosten für Sicherheit oder Sauberkeit sowie für das Sozialwesen). Diese allgemeinen Zentrumslasten werden aus den Kantonsteuern finanziert (§ 6 FiLaG).

Anders verhält es sich mit der Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen. Um komplizierte und aufwändige Erhebungs- und Abrechnungsverfahren zu vermeiden, ist im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz festgelegt, dass Bettingen und Riehen die zentralörtlichen Leistungen der Stadt Ba-

sel pauschal mit einem fixen Prozentsatz des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotentials abgelten; zurzeit sind dies 2,5%.

Der Prozentsatz von 2,5% basierte auf einer konkreten Erhebung ausgewählter Institutionen, wonach die Stadt in den Jahren 2002 – 2006 in den Bereichen Museen, Theater Basel, Stiftung Basler Orchester und Sportinfrastruktur Kosten von durchschnittlich rund 100 Mio. Franken getragen hat. Diese Kosten wurden gemäss Bevölkerung und Zentrumsnähe auf die Agglomeration und die Gemeinden aufgeteilt. Als die 100 Mio. Franken aufgrund der Gewichtungen und der Bevölkerungszahlen per Ende 2005 (1'196 für Bettingen, 20'552 für Riehen) aufgeteilt wurden, ergaben sich Beträge in Höhe von 265'000 Franken für Bettingen resp. 4,5 Mio. Franken für Riehen.

Der Regierungsrat und die Gemeinden haben beschlossen, diese Herleitung der zentralörtlichen Leistungen von NOKE zu übernehmen und damit auf eine grundlegende Neuanpassung zu verzichten - nicht zuletzt auch mit Blick auf die Verhandlungen mit den ausserkantonalen Agglomerationsgemeinden. Die Zahlen der vier Bereiche sollen aber aktualisiert werden. Berücksichtigt wurden dabei die bereits eingetretenen und geplanten Kostensteigerungen (z.B. höhere Betriebskosten durch den Erweiterungsbau des Kunstmuseums) und die internen Mieten der Institutionen. Die für die Berechnung notwendige Bevölkerungsentwicklung basiert bis zum Jahr 2014 auf statistischen Werten. Die Prognosen für die jährlichen Zunahmen der Jahre 2015-2017 stützen sich auf das jeweils in der Stadt Basel, Bettingen und Riehen erzielte durchschnittliche jährliche Wachstum der Jahre 2006-2014.

Die nachstehende Kostenübersicht geht ab 2017 von zentralörtlichen Leistungen der Stadt Basel in der Höhe von 127 Mio. Franken aus. Die Pauschale von NOKE betrug damals 100 Mio. Franken. Zur angemessenen Mitfinanzierung dieser 127 Mio. Franken reichen die heute geltenden 2,5% nicht aus.

Zentralörtliche Leistungen: Basis Kosten der Lasten (in Franken)	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	<u>Durchschnitt</u>
											<u>2008-2017</u>
Riehen	5'158'875	5'091'532	5'177'856	5'201'886	5'404'380	5'203'338	5'259'101	5'322'412	5'448'024	5'448'202	
Bettingen	296'645	295'864	291'955	296'793	311'053	295'715	310'821	314'563	321'987	321'997	
<i>Riehen Abgeltung in %</i>	<i>2.85%</i>	<i>3.01%</i>	<i>3.03%</i>	<i>2.87%</i>	<i>3.19%</i>	<i>2.80%</i>	<i>3.05%</i>	<i>2.97%</i>	<i>3.04%</i>	<i>3.04%</i>	<i>3.0%</i>
<i>Bettingen Abgeltung in %</i>	<i>3.28%</i>	<i>2.56%</i>	<i>2.72%</i>	<i>2.71%</i>	<i>2.84%</i>	<i>2.72%</i>	<i>2.79%</i>	<i>2.86%</i>	<i>2.93%</i>	<i>2.93%</i>	<i>2.8%</i>
Bettingen bei 3.0% pro Jahr	271'135	346'737	322'371	328'147	328'147	326'029	334'059	330'044	330'044	330'044	
<i>Bettingen bei gleichem Prozentverlauf u</i>	<i>257'945</i>	<i>347'781</i>	<i>325'384</i>	<i>314'352</i>	<i>348'991</i>	<i>304'446</i>	<i>340'175</i>	<i>327'218</i>	<i>334'941</i>	<i>334'952</i>	
Höhe Lasten (in Mio. Franken)	Fila 2	118.1	117.4	118.3	119.8	124.8	120.5	122.6	124.1	127.0	127.0

Tabelle 7: Übersicht über die Entwicklung der Kosten der zentralörtlichen Leistungen und deren Abgeltung

Werden diese Summen der Abgeltungen ins Verhältnis zum kantonalen und kommunalen Steuerpotential gesetzt, resultiert im Durchschnitt für die Jahre 2008-2017 ein pauschaler Wert von 3,0% für Riehen und 2,8% für Bettingen. Der Gemeinderat Bettingen ist bereit, den gleichen prozentualen Beitrag zu leisten wie die Gemeinde Riehen. Beantragt wird deshalb, diese pauschale lineare Abgeltung von 2,5% auf 3,0% des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotentials zu erhöhen. Dies führt zu einer Entlastung der Stadt für ihre zentralörtlichen Lasten. Für Riehen ergibt sich dadurch eine jährliche Mehrbelastung von rund 856'000 Franken, für Bettingen von rund 54'000 Franken. Die Gemeinden beteiligen sich durch diese Erhöhung angemessen an den Mehrkosten zum Beispiel aufgrund des Erweiterungsbaus des Kunstmuseums oder an den Sanierungskosten des Theater Basels.

Die Mehrkosten werden nicht via Steuerschlüssel ausgeglichen. Sie führen somit zu einer Mehrbelastung der Finanzaushalte der Gemeinden.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Übersicht der Kostenfolgen

Die unter Kapitel 4 erwähnten Verschiebungen führen insgesamt zu folgenden Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden:

in Tausend Franken	Basel-Stadt	Riehen	Bettingen
Primarschulkosten	-12'883	12'218	665
Liegenschaftskosten Primarschulen	-1'700	1'630	70
Spitalschliessung und Pflegekosten	2'400	-2'400	0
Gesundheit und Soziales	211	-201	-10
Verkehr (S-Bahn)	280	-280	0
Total	-11'692	10'967	725

Tabelle 8: Übersicht über die Kostenfolgen der neuen Finanzierungszuständigkeiten

Durch die Verschiebung der Finanzierungszuständigkeit und die Ablösung bisheriger Transferzahlungen wird der Kanton Basel-Stadt jährlich um 11,692 Mio. entlastet. Riehen hat Mehrkosten von 10,967 Mio. und Bettingen von 725'000 Franken zu tragen. Diese Mehrkosten sollen mittels für die Gemeinden erhöhtem Steuerschlüssel finanziert werden.

Der Kanton wird ab 2017 um diese Kosten von 11,692 Mio. Franken entlastet. Mit der Senkung der Kantonssteuerquote werden seine Steuereinnahmen in den Gemeinden Bettingen und Riehen um den gleichen Betrag gesenkt.

5.2 Anpassung Steuerschlüssel

Ausgangsbasis für die Neukalibrierung ist die Einnahmenstruktur der Gemeinden. Am Katalog der von den Gemeinden vereinnahmten Steuerarten soll nichts geändert werden. Der heutige kantonale Steuerschlüssel liegt bei 55%. Es gibt drei unterschiedliche Methoden der Steueraufteilung zwischen Kanton und Gemeinden:

- Bei der Einkommenssteuer (inkl. Quellensteuer), der Vermögenssteuer und der Grundstücksgewinnsteuer erhebt der Kanton in den Gemeinden 55% der Steuer. Bei diesen Steuerarten legen die Gemeinden autonom ihren kommunalen Steuerfuss fest. In Riehen liegt dieser zurzeit bei 37% für die Einkommenssteuern und bei 43% für die Vermögenssteuern. In Bettingen liegt der Steuerfuss bei 34% für die Einkommenssteuern und bei 40% für die Vermögenssteuern.
- Bei der Gewinnsteuer (progressiver Teil), der Kapitalsteuer und der Grundstücksteuer erhält der Kanton 55% und die Gemeinden 45% des Steuerertrags. Der Gemeindesteuerfuss ist fix und kann nicht durch die Gemeinden autonom bestimmt werden.
- Bei allen anderen Steuerarten vereinnahmt der Kanton 100% der Steuererträge.

Mithilfe der durchschnittlichen Steuererträge der Jahre 2011-2014 haben Kanton und Gemeinden berechnet, wie hoch der Steuermehrtrag der Gemeinden ist, wenn der Gemeindeanteil um einen Prozentpunkt steigt. Bei der Gemeinde Riehen liegt dieser Mehrertrag bei 2'275'000 Franken, bei Bettingen bei 139'000 Franken.

Die Gemeinde Riehen benötigt somit für die oben dargelegten Mehrkosten von 10,967 Mio. kalkulatorisch 4,8 Steuerfussprozente, Bettingen für 725'000 Franken 5,2 Steuerfussprozente. Da es nur eine Kantonssteuerquote für beide Gemeinden geben kann, wird die neue Kantonssteuerquote um 5 Prozentpunkte von heute 55% auf 50% gesenkt. Die Gemeindesteuerquote erhöht sich somit für beide Gemeinden um 5 Prozent. Dies ermöglicht ihnen, die neuen Aufgaben und Kosten zu übernehmen und die damit verbundenen erhöhten Risiken eigenverantwortlich zu tragen. Die Gemeinden können somit ihre Mehrkosten mittels einer höheren Gemeindesteuerquote finanzi-

ren. Zudem erhalten sie den notwendigen Handlungsspielraum, um finanzielle Risiken in ihrem Verantwortungsbereich und zukünftige regulatorische Kosten zu tragen.

5.3 Finanzielle Veränderungen ausserhalb des Steuerschlüssels

Ausserhalb des Steuerschlüssels kommt es zu finanziellen Verschiebungen zulasten der Gemeinden bei den Asylkosten und bei den zentralörtlichen Leistungen.

5.3.1 Asylkosten

Für Riehen ergibt sich durch die Vereinbarung im Asylbereich eine jährliche Mehrbelastung von rund 1,4 Mio. Franken, für Bettingen von rund 80'000 Franken (s. oben unter Ziff. 4.6). Der Kanton und die Stadt tragen somit die Asylkosten nicht mehr alleine, was zu einer entsprechenden Entlastung von 1,5 Mio. Franken führt.

5.3.2 Zentralörtliche Leistungen

Für Riehen ergibt sich, wie oben unter Ziff. 4.7 erwähnt, eine durchschnittliche jährliche Mehrbelastung von rund 856'000 Franken, für Bettingen von rund 54'000 Franken. Die Stadt erfährt dadurch eine Entlastung von 910'000 Franken, denen aber reale Mehrausgaben zum Beispiel bei den erhöhten Betriebskosten des erweiterten Kunstmuseums oder den Sanierungsarbeiten beim Theater Basel gegenüberstehen.

6. Gesetzesänderungen

6.1 Finanz- und Lastenausgleichsgesetz

6.1.1 Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen

§ 7. Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen leisten an die zentralörtlichen Leistungen der Einwohnergemeinde Basel eine pauschale lineare Abgeltung in Höhe von **3,0%** des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials.

Aufgrund der unter Ziffer 4.7 dargelegten Erläuterungen und Berechnungen soll die pauschale lineare Abgeltung der Gemeinden für zentralörtliche Leistungen von 2,5% auf 3,0% des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials erhöht werden.

6.1.2 Regeln für künftige Anpassungen

§ 9. Ausgleichzahlungen bei Lastenverschiebungen

¹ Übernehmen die Einwohnergemeinden Aufgaben vom Kanton oder geben sie Aufgaben an den Kanton ab und führt dies zu einer wesentlichen Verschiebung von Finanzlasten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, dann werden diese Verschiebungen mittels Ausgleichszahlungen ausgeglichen.

² Verschiebungen der Finanzlasten gelten dann als wesentlich, wenn sie jährlich ein Viertel Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotentials der betroffenen Einwohnergemeinden Bettingen oder Riehen der letzten drei Jahre übersteigen.

³ Kleinere Lastenverschiebungen werden berücksichtigt, wenn sie kumuliert innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren in der jährlichen Summe diesen Schwellenwert erreichen.

⁴ Die Ausgleichszahlungen werden mittels Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geregelt. Auf Seiten des Kantons liegt die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrags beim Regierungsrat.

Nach dem heutigen § 9 Abs. 2 FiLaG wird der Finanz- und Lastenausgleich angepasst, wenn die Einwohnergemeinden wesentliche neue Aufgaben übernehmen oder abgeben. Ob es sich dabei um eine Verschiebung von Aufgaben und Finanzlasten handelt oder nicht, spielt nach dem geltenden Recht keine Rolle. Eine neue Aufgabe ändert jedoch nichts an der proportionalen Aufteilung der Aufgaben und Lasten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, wenn diese Aufgabe von den Einwohnergemeinden und dem Kanton, resp. der Stadt Basel in gleichem Masse neu übernommen wird, also auf beiden Seiten ein analoger Lastenanstieg oder allenfalls auch eine Entlastung resultiert. Derartige gemeinsame neue Lasten rechtfertigen deshalb keine Anpassung des Steuerschlüssels. Erst wenn eine echte Verschiebung von Lasten stattfindet, wenn also die Übernahme von Aufgaben die jeweils andere Seite entlastet, ändern die Proportionen und rechtfertigt sich ein finanzieller Ausgleich.

Aus diesem Grund wird eine Revision des geltenden Rechts vorgeschlagen, nach welcher ab 2017 nur noch Lastenverschiebungen berücksichtigt werden. Solche Verschiebungen werden nach der neuen Regelung mittels Ausgleichszahlungen ausgeglichen, sobald sie „wesentlich“ sind, also ein gewisses Volumen erreichen. Die Wesentlichkeitsgrenze wird als Prozentsatz des Ressourcenpotenzials der jeweiligen Gemeinde festgelegt.

Gemäss § 3 FiLaG ist das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde der Wert ihrer fiskalisch auschöpfbaren Ressourcen. Es entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, progressiven Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstücksgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000. Der Regierungsrat setzt jährlich das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde aufgrund der Zahlen der letzten beiden verfügbaren Rechnungsjahre für das Folgejahr fest. Das Ressourcenpotential ändert damit jedes Jahr.

Für die Ausgleichszahlungen soll deshalb von einem Durchschnittswert der jeweils letzten drei Jahren ausgegangen werden. Für die letzten drei Jahre läge ein Viertel Prozent des so berechneten Ressourcenpotentials heute bei etwa 550'000 Franken für Riehen und bei rund 35'000 Franken für Bettingen. Kleinere Lastenverschiebungen sollen berücksichtigt werden, wenn sie kumuliert innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren in der jährlichen Summe diesen Wert erreichen. Eine unbefristete Aufsummierung aller noch so kleinen Lastenverschiebungen wäre mit einem unverhältnismässigen Kontrollaufwand verbunden. Es erscheint auch nicht sinnvoll, noch nach Jahren auf eine von der betroffenen Einwohnergemeinde längst integrierte kleinere Lastenverschiebung zurückzukommen und diese mittels Zahlungen auszugleichen. Die beabsichtigte Vereinfachung der heutigen Regelung würde damit nicht erreicht.

Die Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über solche Ausgleichszahlungen soll auf Seiten des Kantons beim Regierungsrat liegen.

6.1.3 Gesamtüberprüfung

§ 9a. Gesamtüberprüfung

¹ Der Regierungsrat überprüft bei Bedarf von sich aus oder auf gemeinsamen Antrag der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zusammen mit den Einwohnergemeinden den Finanz- und Lastenausgleich und beantragt dem Grossen Rat gegebenenfalls eine Anpassung.

Ein neu eingeschobener § 9a soll den heutigen § 9 Abs. 1 ersetzen. Danach soll in Zukunft auf einen fixen Zeitpunkt für eine Gesamtüberprüfung verzichtet werden. Aufgrund des immensen Aufwandes, welcher mit einer solchen Prüfung verbunden ist, soll eine Gesamtüberprüfung des Finanz- und Lastenausgleichs nur noch bei Bedarf stattfinden. Bedarf anmelden können die Gemeinden Bettingen und Riehen gemeinsam; die Gesamtüberprüfung kann auch vom Kanton (Regierungsrat) veranlasst werden. Die Überprüfung führen Kanton und Gemeinden zusammen durch. Führt die Überprüfung zur Erkenntnis, dass der Finanz- und Lastenausgleich angepasst werden sollte, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Anpassung. Allfällige vorbestehende Ausgleichszahlungen werden in die Gesamtüberprüfung miteinbezogen, sodass der neue Finanz- und Lastenausgleich wieder ohne Ausgleichszahlungen startet. Solange keine Par-

tei eine Gesamtüberprüfung für notwendig erachtet, bleibt es bei allfälligen Ausgleichszahlungen. Eine Gesamtüberprüfung kann insbesondere dann notwendig werden, wenn die Differenz der finanziellen Lasten zwischen den Gebietskörperschaften zu gross wird oder eine Überführung der Ausgleichszahlungen in den Steuerschlüssel Sinn macht.

6.1.4 Übergangsbestimmung und Wirksamkeit

II. Übergangsbestimmungen

§ 11a. Übergangsjahr 2017

¹ Im Übergangsjahr 2017 leistet der Kanton eine einmalige Transferzahlungen von 10'967'000 Franken an die Gemeinde Riehen.

Das neue Gesetz gilt ab dem 1. Januar 2017. Ab diesem Zeitpunkt gelten die neuen Verantwortlichkeiten und der neue Steuerschlüssel. Diese Verantwortlichkeiten werden Riehen 10,967 Mio. Franken und Bettingen 725'000 Franken pro Jahr kosten. Da im Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen die Steuern nachträglich fällig sind, entstehen Riehen im Jahre 2017 noch keine Steuermehrerträge und dem Kanton auch keine Mindererträge. Damit Riehen dennoch im 2017 diese Mehrkosten tragen kann, leistet der Kanton eine entsprechende, einmalige Transferzahlung von 10,967 Mio. Franken für Riehen.

Anders präsentiert sich die Situation in Bettingen: Bettingen praktiziert eine Gegenwartsbesteuerung, das heisst, die Steuern des Steuerjahrs 2017 sind bereits im 2017 fällig. Bettingen nimmt also bereits im 2017 den höheren Steuerbetrag ein, eine Transferzahlung ist deshalb nicht notwendig.

6.2 Steuergesetz

§ 228.

¹ Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen **50%** (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben **50%** (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.

§ 234.

²⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom xx.yy.2016 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode **2017** und für die Grundstücksgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre **2017** verwirklicht haben.

Aufgrund der oben erwähnten finanziellen Lastenverschiebungen soll die Kantonssteuerquote von heute 55% auf 50% gesenkt werden. Dadurch erhöht sich entsprechend die Gemeindesteuerquote von heute 45% auf 50%. Diese Steuermehrerträge ermöglichen es den Gemeinden, ihre neuen Aufgaben angemessen finanziieren zu können.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Von den Gesetzesänderungen sind weder Unternehmen noch KMU direkt oder indirekt betroffen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf hat des Weiteren auch keine Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons zur Folge. Aus diesem Grunde musste der Fragenkatalog zur Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 2 des Standortförderungsgesetzes nicht beantwortet werden.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschlüsse

Synopse

Übersicht Schulhäuser der Gemeinden Bettingen und Riehen

Grossratsbeschluss

Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://:

I.

Das Finanz- und Lastenausgleichgesetz (FiLaG) vom 6. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen leisten an die zentralörtlichen Leistungen der Einwohnergemeinde Basel eine pauschale lineare Abgeltung in Höhe von 3,0 Prozent des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials.

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9. Ausgleichszahlungen bei Lastenverschiebungen

¹ Übernehmen die Einwohnergemeinden Aufgaben vom Kanton oder geben sie Aufgaben an den Kanton ab und führt dies zu einer wesentlichen Verschiebung von Finanzlasten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, dann werden diese Verschiebungen mittels Ausgleichszahlungen ausgeglichen.

² Verschiebungen der Finanzlasten gelten dann als wesentlich, wenn sie jährlich ein Viertel Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotentials der betroffenen Einwohnergemeinden Riehen oder Bettingen der letzten drei Jahre übersteigen.

§ 9 wird um folgende Absätze 3-4 ergänzt:

³ Kleinere Lastenverschiebungen werden berücksichtigt, wenn sie kumuliert innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren in der jährlichen Summe diesen Schwellenwert erreichen.

⁴ Die Ausgleichszahlungen werden mittels Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geregelt. Auf Seiten des Kantons liegt die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrags beim Regierungsrat.

Nach § 9 wird folgender neuer § 9a Abs. 1 eingefügt:

§ 9a Gesamtüberprüfung

¹ Der Regierungsrat überprüft bei Bedarf von sich aus oder auf gemeinsamen Antrag der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zusammen mit den Einwohnergemeinden den Finanz- und Lastenausgleich und beantragt dem Grossen Rat gegebenenfalls eine Anpassung.

Nach § 11 wird folgender neuer § 11a Abs. 1 eingefügt:

§11a. Übergangsjahr 2017

¹ Im Übergangsjahr 2017 leistet der Kanton eine einmalige Transferzahlungen von 10'967'000 Franken an die Gemeinde Riehen.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 228 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen 50% (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben 50% (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.

Nach § 234 Abs. 27 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

²⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom xx.yy.2016 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2017 und für die Grundstücksgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2017 verwirklicht haben.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2017 wirksam.

Grossratsbeschluss

Verkauf der Primarschulhausliegenschaften an die Gemeinde Riehen

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Dem Verkauf folgender Liegenschaften aus dem Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2017 in Höhe von insgesamt 62'767'000 Franken an die Gemeinde Riehen wird zugestimmt:

- Parzelle RA / 211, Erlensträsschen 8, 10, 14 und 16, zum Preis von 6'115'000 Franken,
- Parzelle RD / 732, Langenlängeweg 14, Langenlängeweg 24, Niederholzstr. 91 Niederholzstr. 93, zum Preis von 24'597'000 Franken,
- Parzelle RD / 210, Burgstr. 51, zum Preis von 4'755'000 Franken,
- Parzelle RD / 602, Wasserstelzenweg 15, zum Preis von 8'366'000 Franken und
- Parzelle RF / 977, Steingrubenweg 30 (Hinter Gärten), zum Preis von 18'934'000 Franken.

Dieser Beschluss erfolgt vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeinde Riehen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss

Verkauf der Primarschulhausliegenschaft an die Gemeinde Bettingen

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

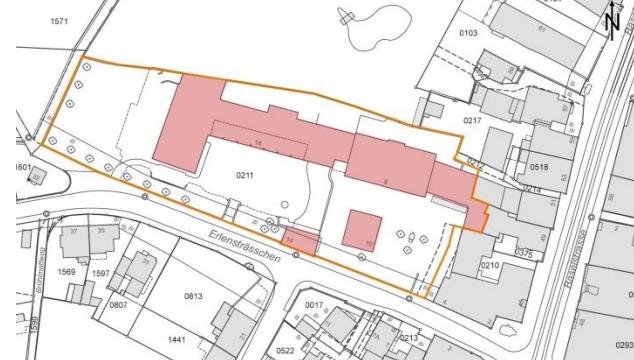
1. Dem Verkauf der Liegenschaft der Parzelle B / 75, Hauptstr.105, Hauptstr. 107, aus dem Verwaltungsvermögen an die Gemeinde Bettingen zum Preis von 13'168'000 Franken wird zugestimmt.
2. Der Verkauf wird nach Abschluss der geplanten Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten und der Inbetriebnahme des Schulhauses erfolgen.

Dieser Beschluss erfolgt vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeinde Bettingen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Beilage: Übersicht Schulhäuser der Gemeinden Bettingen und Riehen

Schulhaus Erlensträsschen; Erlensträsschen 8, 10, 14 und 16; Parzelle RA / 211; 6'613 m²



Gebäudetrakt	Baujahr
Klassentrakt alt	1919
Aula Garderoben	1919
Turnhalle	1950
Klassentrakt neu	1950
Rektorat	1919
Magazin	1919

Schulhaus Hebel; Langenlängeweg 14, 24, Niederholzstr. 93; RD / 732; 20'519 m²



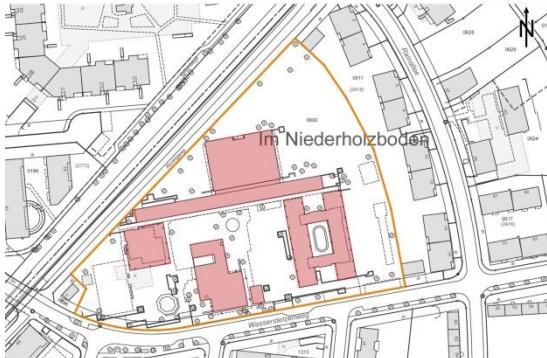
Gebäudetrakt	Baujahr
Altbau	1953
Neubau	1994
KG Langenlängeweg	1954
Geräteschopf	1999
Sporthalle	1995

Schulhaus Burgstrasse; Burgstrasse 51; RD / 210, 4'852 m²



Gebäudetrakt	Baujahr
Klassentrakt Altbau	1911
Klassentrakt	1995
Turnhalle	1911

Schulhaus Wasserstelzen; Wasserstelzenweg 15; RD / 602, 14'867 m²



Gebäudetrakt	Baujahr
Klassentrakt	1964
Spezialtrakt (Werkräume)	1964
Turn- und Schwimmhalle	1964
Aula	1964
Klassentrakt (PS)	1964
Wohnung	1964

Schulhaus Hinter Gärten; Steingrubenweg 30; RF / 977, 5'731 m²



Gebäudetrakt	Baujahr
Klassentrakt	2005

Schulhaus Bettingen; Hauptstrasse 105,107; B / 75, 5'444 m²



Gebäudetrakt
Klassentrakt
Turnhalle

Baujahr
1973
1973

Synopse

Finanz- und Lastenausgleichgesetz (170.600) vom 6. Juni 2007	Teilrevidiertes Finanz- und Lastenausgleichgesetz
<p>§ 1. Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ressourcenausgleich zwischen den Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Stadt; b) die pauschale Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen und die Abgeltung der Zentrumslasten der Einwohnergemeinde Basel durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen. 	Bleibt unverändert.
<p>§ 2. Ziele</p> <p>¹ Der Finanz- und Lastenausgleich soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die kommunale Finanzautonomie stärken; b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern, c) die Bedeutung steuerlich attraktiver Wohngemeinden berücksichtigen; d) ungedeckte zentralörtliche Leistungen und die Zentrumslasten der Einwohnergemeinde Basel angemessen abgeltten. 	Bleibt unverändert.
<p>§ 3. Ressourcenpotenzial</p> <p>¹ Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde ist der Wert seiner fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen.</p> <p>² Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, progressiven Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000.</p> <p>³ Der Regierungsrat setzt jährlich das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde aufgrund der Zahlen der letzten beiden verfügbaren Rechnungsjahre für das Folgejahr fest.</p> <p>⁴ Gemeinden, deren Finanzkraftindex (Ressourcenpotenzial pro Kopf) über dem kantonalen Durchschnitt liegt, gelten als ressourcenstark. Gemeinden, deren Finanzkraftindex unter dem kantonalen Durchschnitt</p>	Bleibt unverändert.

liegt, gelten als ressourcenschwach.	
<p>§ 4. Finanzierung des Ressourcenausgleichs</p> <p>¹ Die ressourcenstarken Einwohnergemeinden entrichten 25 Prozent der Differenz zwischen ihren massgebenden eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt.</p>	Bleibt unverändert.
<p>§ 5. Verteilung der Mittel des Ressourcenausgleichs</p> <p>¹ Die ressourcenschwachen Gemeinden erhalten 25 Prozent der Differenz zwischen ihren massgebenden eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt.</p> <p>² Die Mittel des Ressourcenausgleichs werden den finanzschwachen Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.</p>	Bleibt unverändert.
<p>§ 6. Abgeltung allgemeiner Zentrumslasten (soziodemografischer Lastenausgleich)</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen leisten ihren Anteil zur Abgeltung der Zentrumslasten der Einwohnergemeinde Basel mit den Kantssteuern ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.</p>	Bleibt unverändert.
<p>§ 7. Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen leisten an die zentralörtlichen Leistungen der Einwohnergemeinde Basel eine pauschale lineare Abgeltung in Höhe von 2,5 Prozent des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials.</p> <p>² Der Regierungsrat setzt jährlich das Einkommenssteuerpotenzial jeder Gemeinde aufgrund der Zahlen der letzten beiden verfügbaren Rechnungsjahre mit Wirkung für das Folgejahr fest.</p>	<p>§ 7. Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen leisten an die zentralörtlichen Leistungen der Einwohnergemeinde Basel eine pauschale lineare Abgeltung in Höhe von 3,0 Prozent des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials.</p> <p>² Bleibt unverändert.</p>
<p>§ 8. Steuerschlüssel</p> <p>¹ Die Kantons- und die Gemeindesteuerquoten richten sich nach § 2 und §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000.</p>	Bleibt unverändert.
§ 9. Feststellung des Anpassungsbedarfs	§ 9. Ausgleichzahlungen bei Lastenverschiebungen

<p>¹ Der Regierungsrat überprüft mit den Gemeinden alle zehn Jahre die Auswirkungen neuer oder geänderter Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden, soweit diese nicht bereits gemäss § 9 Abs. 2 berücksichtigt worden sind. Bei wesentlichen Änderungen der Finanzbelastung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Anpassung dieses Gesetzes.</p> <p>² Haben die Gemeinden aufgrund von Gesetz oder Vereinbarung mit dem Kanton vor Ablauf der zehn Jahre wesentliche neue Aufgaben zu übernehmen oder wesentliche Aufgaben abzugeben, werden die Mehr- oder Minderaufwendungen bei der Ermittlung des Steuerbedarfs angerechnet. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat eine Anpassung des Finanz- und Lastenausgleichs.</p>	<p>¹ Übernehmen die Einwohnergemeinden Aufgaben vom Kanton oder geben sie Aufgaben an den Kanton ab und führt dies zu einer wesentlichen Verschiebung von Finanzlasten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, dann werden diese Verschiebungen mittels Ausgleichszahlungen ausgeglichen.</p> <p>² Verschiebungen der Finanzlasten gelten dann als wesentlich, wenn sie jährlich ein Viertel Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotentials der betroffenen Einwohnergemeinden Riehen oder Bettingen der letzten drei Jahre übersteigen.</p> <p>³ Kleinere Lastenverschiebungen werden berücksichtigt, wenn sie kumuliert innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren in der jährlichen Summe diesen Schwellenwert erreichen.</p> <p>⁴ Die Ausgleichszahlungen werden mittels Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geregelt. Auf Seiten des Kantons liegt die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrags beim Regierungsrat.</p>
	<p>§ 9a. Gesamtüberprüfung</p> <p>¹ Der Regierungsrat überprüft bei Bedarf von sich aus oder auf gemeinsamen Antrag der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zusammen mit den Einwohnergemeinden den Finanz- und Lastenausgleich und beantragt dem Grossen Rat gegebenenfalls eine Anpassung.</p>
<p>§ 10. Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes.</p>	<p>Bleibt unverändert.</p>
<p>II. Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 11. Festlegung des Ressourcen- und Einkommenssteuerpotenzials</p> <p>¹ Die Berechnung des Ressourcenpotenzials gemäss § 3 Abs. 3 sowie des Einkommenssteuerpotenzials gemäss § 7 Abs. 2 erfolgt erstmals per 1. Januar 2008, basierend auf den Steuererträgen der Rechnungsjahre 2005–2006.</p>	<p>Bleibt unverändert.</p>
	<p>§ 11a. Übergangsjahr 2017</p>

	<p>¹ Im Übergangsjahr 2017 leistet der Kanton eine einmalige Transferzahlung von 10'967'000 Franken an die Gemeinde Riehen.</p>
§ 12. Aufwand der Primarschulübernahme ¹ Eine der Berechnungsgrundlagen für den kantonalen Finanzausgleich bildet die finanzielle Belastung durch die Übernahme der Primarschulen von CHF 1'010'000 für die Einwohnergemeinde Bettingen und von CHF 17'360'000 für die Einwohnergemeinde Riehen. ² Fällt die finanzielle Belastung der Einwohnergemeinden höher aus, so erstattet der Kanton den Mehraufwand. Erweist sich die finanzielle Belastung hingegen als tiefer, so erstatten die Einwohnergemeinden dem Kanton den entsprechenden Minderbetrag. Der Regierungsrat legt im Einvernehmen mit den Gemeinderäten von Riehen und Bettingen die Ausgleichsmodalitäten und Ausgleichskriterien fest. ³ Die Ausgleichszahlungen gemäss Abs. 2 werden für die ersten drei Schuljahre nach Wirksamwerden dieses Gesetzes jährlich festgelegt. Ab dem vierten Schuljahr werden die Ausgleichszahlungen anhand der Erfahrungswerte der ersten drei Schuljahre definitiv festgelegt. Die Ausgleichszahlungen werden bis zu einer gesetzlichen Anpassung der Kantssteuerquote gemäss § 9 ausgerichtet.	Bleibt unverändert.
III. Schlussbestimmungen § 13. Änderung geltenden Rechts ¹ Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000[2] wird wie folgt geändert:[3]	Bleibt unverändert.
§ 14. Wirksamkeit ¹ Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2008 wirksam. ² Für den Fall, dass die Änderung vom 6. Juni 2007 des Schulgesetzes oder die Änderung vom 6. Juni 2007 des Gemeindegesetzes nicht rechtskräftig werden, fällt auch dieses Gesetz dahin.	Bleibt unverändert.

Steuergesetz vom 12. April 2000	Teilrevidiertes Steuergesetz
<p><i>1. Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen</i></p> <p>§ 228. Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen 55% (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben 45% (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.</p> <p>² Bei einem Wohnsitzwechsel oder bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Verhältnis zwischen der Stadt Basel und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen oder zwischen den Gemeinden ist § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Quellensteuer der ihnen persönlich oder wirtschaftlich zugehörigen steuerpflichtigen Personen in der Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss Abs. 1.</p> <p><i>2. Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer der juristischen Personen</i></p> <p>§ 228a. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil in der Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1 der progressiven (nicht jedoch der proportionalen) Gewinnsteuer, der Kapitalsteuer und der Grundstücksteuer, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.</p> <p>² Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung oder bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Verhältnis zwischen der Stadt Basel und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen oder zwischen den Gemeinden ist § 63 Abs. 3 sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>1. Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen</i></p> <p>§ 228. Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen 50% (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben 50% (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.</p> <p>² Bleibt unverändert.</p> <p>³ Bleibt unverändert.</p> <p>Bleibt unverändert.</p>

<p>3. Grundstückgewinnsteuer</p> <p>§ 228b. Der Kanton erhebt auf Grundstücken natürlicher und juristischer Personen, die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen liegen, einen Anteil der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Grundstückgewinnsteuer in der Höhe der Kantssteuerquote gemäss § 228 Abs.1.</p> <p>² Der Kanton erhebt für die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen auf Grundstücken, die auf deren Gebiet liegen, den kommunalen Anteil der Grundstückgewinnsteuer der juristischen Personen auf der Basis der für die natürlichen Personen geltenden Gemeindesteuerfüsse.</p> <p>³ Zur Sicherung der kommunalen Grundstückgewinnsteuer steht den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen ein Steuerpfandrecht nach § 205 zu.</p>	<p>Bleibt unverändert.</p>
	<p>2. Erstmalige Anwendung des neuen Rechts</p> <p>§ 234.</p> <p>²⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom xx.yy.2016 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2017 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2017 verwirklicht haben.</p>

	<p>Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2017 wirksam.</p>
--	--